



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0040 - 0044, DOK 374.2/017-BSG

Kein UV-Schutz bei ungeklärtem Tod auf einer Autobahnraststätte während eines Betriebswegs (objektive Beweislast) - BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 54/83

Kein UV-Schutz bei ungeklärtem Tod auf einer Autobahnraststätte während eines Betriebswegs (objektive Beweislast);
hier: BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 54/83 -
Das BSG hat den UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 i.V.m. 548 RVO) mit Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 54/83 - bei folgendem Sachverhalt verneint:

Während einer Betriebsfahrt hatte der Ehemann der Klägerin in einer Autobahnraststätte eine Pause eingelegt. Nur kurze Zeit nach dem Verlassen der Gaststätte wurde er auf dem Parkplatz der Raststätte tot aufgefunden. Das LSG hatte die zum Tode führenden Umstände nicht aufzuklären vermocht.

Auf folgende Ausführungen in den Gründen des obigen BSG-Urteils wird besonders hingewiesen:

"Danach ist nicht feststellbar, daß H. bei der Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit verunglückt ist. Dies allein würde jedoch den Versicherungsschutz im Unfallzeitpunkt begründet haben. Denn die weitergehende Auffassung der Revision, wonach H. im "Verkehrsraum" der Autobahn-Raststätte verunglückte und allein schon aus diesem Grunde versichert war, hält einer unfallversicherungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Denn in der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung ist grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes, nach dem der Versicherungsschutz - im Falle besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahr - auch auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl. BSGE 14, 197, 200; Urteil des Senats a.a.O.; Brackmann, a.a.O., S. 480g). Soweit die Revision annimmt, die Beklagte müsse eine Lösung des H. von seiner betrieblichen Tätigkeit "schlüssig darlegen und beweisen" übersieht sie, daß die Frage der Beweislastverteilung überhaupt erst rechtserheblich wird, wenn ein Gericht nach Ausschöpfung aller Beweismittel außerstande ist, bestimmte Tatsachen festzustellen (BSGE 27, 40, 42; Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 RU 118/70 -; s. ferner BSGE 19, 52, 53; 30, 278, 280; SozR Nr. 28 zu § 548 RVO; USK 71237). Erst die Nichtfeststellbarkeit von Geschehensabläufen wirft die Frage auf, zu wessen Lasten sie geht.

Nach dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast geht die Unerweislichkeit einer Tatsache zu Lasten desjenigen Verfahrensbeteiligten, welcher aus dieser Tatsache Rechte für sich ableitet (BSGE 30, 278, 280 m.w.N.; USK a.a.O.). Da das LSG keine betrieblichen Gründe für den Unfall des H. am 04. November 1976 hat feststellen können, ist somit ein Unfall bei einer versicherten Tätigkeit i.S.v. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht gegeben (s. auch BSG USK 7684). Das LSG hat

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG daher mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Die Revision konnte ebenfalls keinen Erfolg haben."